

Die österreichische Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege

CLAUDIA KURETSIDIS-HAIDER

Erster: No das is nix gegen den Ljubovic, weißt, elftes Korps wo ich war. Der hat doch [...] zwischen Weihnachten und Silvester 1914 zwölf p. v. [politisch Verdächtige, CKH] hängen lassen, an einem Tag sechs. Der sagt, er braucht überhaupt kein gerichtliches Urteil als K-Offizier. Er hat auch viel abstechen lassen.

Zweiter: No und der Lüttgendorff[sic]! Der hat auch immer gsagt, er braucht kein Gericht, dafür hat ers abgekürzte Verfahren, hat er gsagt. Einmal hat er drei Kerle, weil s' bsofn warn, durch'n Korporal abstechen lassen. Das war in Schabatz, zum allerhöchsten Geburtstag, ich denk's wie heut.

[...] weißt beim Lüttgendorff war jeder Fall mit einem Dienstzettel belegt: Justifizierung verfügt! No für eine Verhandlung wie bei uns hier, war der Lüttgendorff halt zu nervös. Mit die Richter hat er gschimpft, ujejer! [...] Weißt, gleich aufhängen war ihm das Liebste, natürlich nur bei mildernde Umständ, sonst hat er hauptsächlich mit 'n Bajonett arbeiten lassen.

Karl Kraus: Die letzten Tage der Menschheit – 4. Akt, 30. Szene

Gegenstand des Beitrages ist die „Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege“. Sie erforschte zwischen 1918 und 1922 Verbrechen und schwere Verfehlungen österreichisch-ungarischer Generäle während des Ersten Weltkrieges. Die Ergebnisse sollten die Grundlage für strafgerichtliche Sonderverfahren vor einem Sondersenat des Obersten Gerichtshofs liefern.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918

Während der letzten Tage des Ersten Weltkrieges waren hunderttausende Soldaten in italienische Kriegsgefangenschaft geraten. Zeitungen aller politischen Richtungen brachten nach der Kapitulation Berichte darüber, dass höhere Kommandierende der k. u. k. Wehrmacht dafür die Verantwortung tragen würden, weil sie ihre Untergebenen führerlos der Gefangenschaft preisgegeben und noch vor den ihnen unterstellten Truppen den Rückzug angetreten hätten.¹ Sehr rasch bildeten sich im Novem-

ber 1918 in der österreichischen Nationalversammlung Initiativen zur Aufklärung des Verhaltens des Armeeeberkommandos. Nach einer mehrwöchigen Debatte und der Zuweisung an den Heeresausschuss wurde am 19. Dezember das Gesetz „über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege“ verabschiedet,² seine Rechtswirksamkeit trat am 25. Dezember ein. Im Gegensatz zur anfänglichen Diskussion zielte aber das Gesetz nicht mehr nur auf Vergehen zu Kriegsende, sondern während des gesamten Krieges ab. Damit wurde rückwirkend für vergangene Taten ein besonderes Gerichtsverfahren initiiert. Das Gesetz gliederte sich in neun Paragraphen. § 1 legte fest, dass eine Kommission einzusetzen sei, mit der Aufgabe, grobe Verschulden der Armeeführung oder andere schwere Verstöße gegen die Dienstpflichten zu recherchieren.

Die Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege³ war für Untersuchungen gegen Truppenkommandanten, gleichgestellte Vorstände und Leiter militärischer Behörden und Anstalten und deren Hilfsorgane sowie Abteilungskommandanten, Regiments- und höhere Kommandanten zuständig. Die Erhebungen sollten sich ausschließlich auf den Verlauf des Krieges beschränken, mit dem besonderen Augenmerk auf die Ereignisse des Herbstes 1918, und sie sollten Anstoß für ein allfälliges Strafverfahren gegen Schuldtragende geben. Für die Anzeige dieser „höheren Führer“ der ehemaligen k. u. k. Wehrmacht war kein Staatsanwalt zuständig, sondern ausschließlich die Kommission. Sie bestand aus fünf Mitgliedern, die nicht der Nationalversammlung angehören durften, wohl aber waren sie Vertrauensmänner der in der Nationalversammlung vertretenen politischen Parteien. Die Kommission war der interessierten Öffentlichkeit berichtspflichtig und sollte dem Staatsrat fallweise über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und des allfällig darauf folgenden Strafverfahrens berichten. Diese Berichte wurden an die Nationalversammlung weiter geleitet. Der vielfach geäußerten Kritik an der Beschränkung auf „höhere Führer“ der ehemaligen k. u. k. Wehrmacht wurde

entgegnet, dass die Wahrheit rasch zutage kommen müsse. Die Erhebungen hätten rasch zu geschehen, weil die Bevölkerung das Recht habe, über besondere Fälle sogleich die Wahrheit zu erfahren. Außerdem ermögliche nur eine sofortige Tatsachenfeststellung, dass die Schuldtragenden rasch zur Verantwortung gezogen werden könnten. Deshalb müsse man sich auf die wichtigsten Ereignisse und die mit größter Verantwortung ausgestatteten Personen beschränken, um nicht an der „ungeheuren Masse der Vorkommnisse“ zu scheitern.⁴

Als Vollmitglieder der „Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen“ ernannt wurden die beiden Universitätsprofessoren Alexander Löffler, ein Jurist,⁵ als Kommissionsvorsitzender und als sein Stellvertreter der Mediziner Julius Tandler, später als Reformator des österreichischen Fürsorgesystems bekannt. Weitere Kommissionsmitglieder waren die beiden Rechtsanwälte Jakob Freundlich und Anton Neuhauser sowie der Richter Ferdinand Fuhrmann. Ihnen zur Seite gestellt waren Sekretäre (erfahrene Zivil- und Militärrichter), die die vom Gesetz aufgetragenen Erhebungen durchführten.

Die den Untersuchungen der Kommission folgende Gerichtsbarkeit übte ein Sondersenat des Obersten Gerichtshofs aus. Den Vorsitz führte der OGH-Präsident oder sein Stellvertreter. Weitere Mitglieder waren Richter des Obersten Militärgerichtshofes (Auditoren). Die Anklage vertrat der Generalstaatsanwalt. Dem Angeklagten wurde ein Verteidiger beigelegt, und das Militärstrafgesetz bzw. das allgemeine Strafgesetz bildeten die Rechtsgrundlage. Damit existierte ein duales System der Auseinandersetzung mit Verbrechen der k. u. k. Wehrmacht: auf der einen Seite eine Untersuchungskommission, die Beweismittel sammelte, und auf der anderen Seite ein Sondergericht, das durch die Kommission anklagereif gemachte Fälle justizförmig ahnden sollte.

Der Fall Wagner-Jauregg

Der Vorstand der „Klinik für Psychiatrie und Neuropathologie Am Steinhof“, Dr. Julius Wagner-Jauregg war ursprünglich als Ersatzmitglied der Kom-

mission vorgesehen gewesen. Nachdem aber Vorwürfe bezüglich der von ihm im Krieg angewandten und von Kritikern als Folter angeprangerten elektrotherapeutischen Schockmethoden gegen den späteren Nobelpreisträger erhoben wurden, ließ Wagner-Jauregg sein Mandat in der Kommission ruhen, die ihrerseits im Oktober 1919 Erhebungen gegen ihn einleitete.⁶ Sigmund Freud wurde mit einem externen Fachgutachten⁷ beauftragt. Er lehnte zwar die „elektrische Heilmethode“ seines Kollegen Wagner-Jauregg ab, bescheinigte ihm aber persönliche und fachliche Integrität. Friends Gutachten bildete die Grundlage für die vollständige Rehabilitierung Wagner-Jaureggs, der schließlich auf eigenen Wunsch aus der Kommission austrat.⁸

Kommissionsarbeit und Prozesse

Die Kommission begann ihre Tätigkeit mit einem Ansuchen an verschiedene Verwaltungsstellen um Vorlage zweckdienlichen Materials. Außerdem wurde in den großen Tageszeitungen (allerdings an nicht sehr prominenter Stelle) eine Kundmachung veröffentlicht, in der die Bevölkerung aufgerufen wurde, die Kommission tatkräftig zu unterstützen. Zudem wurden zwei Fragebögen erstellt und an einen ausgewählten Personenkreis adressiert: ein Fragebogen für allgemeine militärische Pflichtverletzungen und der andere für Ereignisse am Ende des Ersten Weltkrieges und dem damit verbundenen Rückzug der k. u. k. Wehrmacht. Allerdings wurden nur zehn Prozent der ausgesendeten Fragebögen retourniert.⁹ Dennoch führten die Erhebungen der Kommission knapp ein Jahr nach ihrer Einsetzung zu einem ersten Prozess vor dem Sondersenat des Obersten Gerichtshofs.

Am 20. November 1919 fand die Hauptverhandlung gegen Feldmarschallleutnant Alois Pokorny (1861–1936) statt.¹⁰ Er hatte laut Anklage im August 1914 einem Hauptmannauditor in der Nähe von Brzezany in Galizien befohlen, einen der Spionage verdächtigen Müllergehilfen standgerichtlich zu verurteilen. Der Auditor verweigerte zunächst die Durchführung dieses Befehls, weshalb Pokorny drohte, auch gegen ihn standrechtlich vorzugehen. Daraufhin wurde der galizische Jugendliche zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt, weil er vor der Ortsbevölkerung am Dorfplatz in Lipica Dolna als Feuerschlucker aufgetreten war. Das Urteil des Obersten Gerichtshofes gegen

Alois Pokorny erging am 20. November 1919 und lautete auf Freispruch vom Vorwurf des Amtsmissbrauches. Nach dem Urteil drohte der Kommissionsvorsitzende Löffler ob des aus seiner Sicht eklatanten Fehlurteiles mit Rücktritt.

Auch der zweite Prozess, gegen den von Karl Kraus im Prolog karierten Feldzeugmeister und ehemaligen Sektionschef im Ministerium für Landesverteidigung Stefan Ljubičić (1855–1935),¹¹ endete am 17. April 1920 mit einem Freispruch, und zwar vom Vorwurf des Mordes. Als Kommandant des 11. Korps erließ Ljubičić in der Zeit vom 12. Dezember 1914 bis 2. Jänner 1915 gegen 13 Männer Hinrichtungsbefehle wegen des Verdachts der Spionage, Desertion, Feigheit oder Begünstigung des Feindes durch hochverräterische Äußerungen. Obwohl in den meisten Fällen die Schuld der Hingerichteten nicht bewiesen werden konnte, ordnete Ljubičić deren Exekution unter Berufung auf das Kriegsnotrecht an.¹² Das Kommissionsmitglied Jakob Freundlich bezeichnete den Freispruch als einen „Faustschlag gegen das Rechtsempfinden“, mehrere Kommissionsmitglieder erwogen die Zurücklegung ihres Mandates. Die Kommission war in eine schwere Krise geraten, und die Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit wurde sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit in Frage gestellt. Lediglich außenpolitische Erwägungen – Staatskanzler Karl Renner sprach von einer „argen Verlegenheit“ und Peinlichkeit – bewahrten die Kommission vor einer frühzeitigen Einstellung ihrer Tätigkeit.¹³

Das dritte Urteil des Obersten Gerichtshofes brachte schließlich erstmals eine Verurteilung, die aber in ihrer Milde ebenfalls einem Freispruch gleichkam. Der General der Infanterie Kasimir Freiherr von Lütgendorf (1862–1958)¹⁴ musste sich am 4. Juni 1920 wegen des Vorwurfes des Mordes in drei Fällen verantworten. Lütgendorf kommandierte die 7. Infanteriedivision mit Standort Šabac/Schabatz (eine Stadt in Serbien am Fluss Save). Am Vormittag des 18. August 1914 hatten drei Gefreite im betrunkenen Zustand unmotiviert herumgeschossen. Lütgendorf ordnete deren sofortige Justifizierung durch Bajonettstiche an, ohne ihnen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben und ohne zu verifizieren, ob seine Zu-



Feldmarschallleutnant Alois Pokorny (1861–1936)

ständigkeit überhaupt gegeben war. Diese wäre davon abhängig gewesen, an welchem Flussufer die Delinquenten geschossen hatten. Außerdem stellte sich nachträglich heraus, dass zum Tatzeitpunkt bereits das Kommando gewechselt hatte, Lütgendofs Zuständigkeit daher tatsächlich nicht gegeben war.

Der Oberste Gerichtshof sprach General Lütgendorf schuldig, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit verübt zu haben, und verurteilte ihn zu sechs Monaten Arrest. Bei der Strafbemessung wirkte erschwerend, dass die Tat Menschenleben gefordert hatte. Mildernd wurde dem General zugute gehalten, dass er aus „achtenswerten Motiven“ (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung) gehandelt und nach der Tat noch hervorragende Dienste für das Vaterland geleistet hatte. Es wurde ihm daher auch weder die Offizierscharge aberkannt, noch ihm untersagt, militärische Auszeichnungen zu tragen.

Bilanz der Kommissionsarbeit

Ein weiterer Freispruch¹⁵ sowie die Einstellung eines Verfahrens aufgrund des Todes des Angeklagten¹⁶ komplettieren die äußerst dürftige Bilanz der Kommission. Gemäß ihrem Schlussbericht waren insgesamt 484 Fälle anhängig geworden. Bei 325 von ihnen stellte sich heraus, dass die Kommission gar nicht zuständig war. 40 Fälle wurden an den Generalstaatsanwalt, 52 an verschiedene Staatsanwaltschaften, 55 an die zuständige Militär-anwaltschaft abgetreten.¹⁷ Lediglich vier Verfahren gelangten zu einer Hauptverhandlung. Drei Angeklagte wurden freigesprochen, einer zu sechs Monaten Arrest verurteilt.¹⁸ Das war ein halbes Prozent der überprüften Fälle.¹⁹

Nach einer Gesetzesnovelle vom 27. Juli 1920²⁰ war der Oberste Gerichtshof nicht mehr für allfällige Strafverfahren zuständig. Alle noch anhängigen Fälle wurden mit 1. Oktober 1920 den Straf-

Wien, 25. September 1920. 71. Jahrgang. Nr. 33—36.

Gerichts-Zeitung.

Verantwortliche Schriftleiter: Dr. Erwin Hellmer, Dr. Gustav Rahenhofer.

Bezugspreis jährlich: Für die Republik Österreich K 60.— Für Deutschland und die Nationalstaaten Mark 80.—
Für alle anderen Länder Schweizer. Franken 10.— Zu diesen Preisen erfolgt ein 25%iger Feuerungszuschlag der Buchhändler.
Der Bezug gilt stets bis zur ausdrücklichen schriftlichen Abbestellung. — Handschriften werden nicht zurückgeschickt.

Verlag, Verwaltung und Verschickung: Manz'sche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien I, Kohlmarkt 10.
Bestellungen und Beschwerden betreffend Zustellung sind nur an diese zu richten.
Handschriften sind unmittelbar an die Schriftleitung: Wien XIII/4, Gabelgasse 178, zu richten.

Inhalt: Dr. Höpfer, Die Rechtsprechung über Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege. — Dr. Ferdinand Kadeřka, Wann ist der bedingte Strafnachlass zweckmäßig? — Dr. Heinz Botthoff, Die Einwirkung des Arbeitsrechtes auf den Rechtsunterricht der Hochschulen. — Dr. Julius Langer, Über die Zulässigkeit des Bagatelverfahrens bei Ründigungsstreitigkeiten. — Dr. Richard Boforny, Der Kommissionsverlag nach österr. Recht. — Dr. Oskar Basing, Zur Frage der Geltungsdauer der einstweiligen Verfügungen nach § 391, Abs. 1 OÖ. — Literarische Anzeige: Rißes, Nation, Staat und Wirtschaft.

Die Rechtsprechung über Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.
Von Generalstaatsanwalt Dr. Höpfer.
Nach den § 16 und 19 der jüngsten Strafgesetznovelle vom 15. Juli 1920, StGB. Nr. 321, wird die mit dem Gesetz vom 19. Dezember 1918, StGB. Gesetzes von der Kommission „über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und des durchgeführten Strafverfahrens“ zu erstattende Bericht einer Kritik unanfechtbarer gerichtlicher Urteile überhaupt Raum zu geben hat.
Ich will nun versuchen, für die vom Obersten Gerichtshof gefällten Urteile, die — ich will mit meiner Meinung nicht zurückhalten — meines Erachtens verfehlt sind, eine Erklärung zu finden und zu prüfen.

„Gerichts-Zeitung“ vom 25. September 1920 mit einem Beitrag von Generalstaatsanwalt Höpfer über die Rechtsprechung über militärische Pflichtverletzungen

gerichten erster Instanz übergeben. Von da an fungierte die Kommission nur mehr als besondere Untersuchungsbehörde.²¹ Gerichtsverfahren fand keines mehr statt. Am 24. März 1922 wurde sie per Bundesgesetz²² aufgelöst und das ihr zugrunde gelegte Gesetz aufgehoben.²³

Forschungsstand und Fazit

Sieht man von Aufsätzen des ehemaligen Hauptmanns im Generalstabskorps und Sekretärs der Kommission Emil Rattenhofer²⁴ sowie vom Rechtswissenschaftler Georg Lelewer²⁵ in den ausgehenden 1920er Jahren ab, verstaubten die Tätigkeitsberichte der Kommission über viele Jahrzehnte in den stenografischen Protokollen im Parlamentsarchiv. Im öffentlichen Bewusstsein war die Kommission nicht vorhanden. Erst der heute als Rechtsanwalt in Wels tätige Wolfgang Doppelbauer beschäftigte sich in seiner militär- und sozialhistorischen Dissertation mit dem altösterreichischen Offizierskorps nach dem Ersten Weltkrieg, den Kriegsverbrechen im Ersten Weltkrieg und den daraus resultierenden Strafprozessen in den Anfangsjahren der Ersten Republik Österreichs. Die Dissertation wurde vom Heeresgeschichtlichen Museum in Wien 1988 publiziert und bildet eine wesentliche Grundlage für diesen Beitrag. 2005 ging der Jurist und nunmehrige Leiter der Abteilung für internationale Angelegenheiten und andere Verwaltungsangelegenheiten im österreichischen Bundeskanzleramt Ronald Faber der Frage nach, inwieweit sich die

1918er-Kommission mit heutigen Wahrheitskommissionen vergleichen lässt.²⁶

Die gegenüber der Kommission phasenweise äußerst kritisch eingestellte *Arbeiter Zeitung* stellte anlässlich der Nationalratssitzung zu deren Auflösung fest: Auch „wenn man ihren Schlussfolgerungen vielleicht nicht immer beipflichten konnte, so muss doch anerkannt werden, dass die Kommission immer bestrebt war, den Dingen auf den Grund zu gehen, dass sie nichts beschönigen wollte, dass in ihrer Tätigkeit ein aufrechter Geist gewaltet hat.“²⁷

Der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaftler Adolf Merkel resümierte: „Wenn auch die Erhebungen der Kommission fast nie zu einer Verurteilung [...] geführt haben, so haben doch die gewissenhaften Erhebungen und einlässlichen Berichte der Kommission an das Parlament [...] reinigend gewirkt [...]“²⁸

Für Hans Hautmann stellte jedoch „der Versuch der inneren Selbstreinigung in Form eines von der republikanischen Nationalversammlung eingesetzten Gremiums, der ‚Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege‘, einen vollkommenen Fehlschlag“ dar, da die Verantwortlichen und Ausführenden der Verbrechen ungeschoren blieben.²⁹

Die Gründe für das de facto-Scheitern der Kommission sind vielfältig, einige von ihnen seien hier kurz skizziert:

– Beschränkung der Untersuchungen auf „höhere Führer“ bzw. diesen an Machtfülle gleichgestellten Personen.

– Keine Beschränkung der Untersuchungen auf Deutschösterreicher. Wie aber hätte sich die Strafgewalt der Republik Deutschösterreich auf einen Staatsbürger eines nunmehr entstandenen Sukzessionsstaates gründen können?

– Es herrschten noch keine geordneten Verwaltungsverhältnisse. So wusste man bei vielen Personen weder ihre Staatsbürgerschaft noch ihren Aufenthalt.

– Die Kommission hatte zwar das Recht, Auskunftspersonen zu laden, zu vernehmen, Erhebungen durch andere Behörden vornehmen zu lassen und die erforderlichen Akten beschaffen zu lassen, aber sie hatte keine Möglichkeit, Zwangsmittel gegen Zeugen (etwa wenn sie einer Ladung nicht Folge leisteten) anzuwenden.

– Die gegenüber der Öffentlichkeit bestehende Informationspflicht konnte nicht zeitnah umgesetzt werden. Es war ein Kardinalproblem der Kommission, dass sie in der Öffentlichkeit zu wenig verankert war.

– Das Kommissionsgesetz war Teil des Bemühens um Bewältigung der Niederlage im Ersten Weltkrieg, ließ aber prinzipielle Fragen zur Verstrickung von Personen und Institutionen im Hinterland nicht zu.³⁰

– Die Kommission agierte zwar justizförmig, hatte aber keine Kompetenzen des Gerichts, sondern wenn die Kommission zum Ergebnis kam, dass gegen eine Person genug Beweise vorlagen, dann musste die Sache an den Sondersenat des Obersten Gerichtshofs zur Durchführung eines Strafverfahrens übergeben werden, und sie hatte keinen weiteren Einfluss auf den Fortgang des Prozesses.

– Die (personell aus der Zeit der Monarchie unveränderten) Staatsanwaltschaften und Gerichte zeigten wenig Interesse an den Verfahren, sondern vielmehr oft politische und weltanschauliche Sympathie für die Täter.³¹

Winfried Garscha kommt in einer Analyse der Kriegs- und Humanitätsverbrechen im politischen und historiographischen Diskurs nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg zum Schluss: „Nicht selten gelangten die Fälle gar nicht vor Gericht, sondern musste sich die Parlamentskommission damit begnügen, Massenmorde als ‚grobe Pflichtverletzungen‘ zu tadeln. Die Kommission scheiterte jedoch nicht nur an der Obstruktion durch eine Justiz, in der der Geist des gestürzten Regimes noch ungebrochen weiterlebte, sondern auch am Desinteresse der übrigen Parlamentsabgeordneten und der breiten Öffentlichkeit an einer gründ-

lichen Aufarbeitung der Verbrechen von Kommandeuren der k. u. k. Armee.“³²

Anmerkungen:

1/ Wolfgang Doppelbauer: Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik. Wien 1988, S. 102.

2/ StGBI. Nr. 132/1918. Als Kommentar zu diesem Gesetz siehe: Ernst Lohsing, Die Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, in: *Gerichts-Zeitung*, 70. Jg. (1919), Nr. 17 und 18, S. 138–140.

3/ Die Akten der Untersuchungskommission befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv/Kriegsarchiv Wien, Feldakten – Armeeoberkommando (1914–1918), Teilbestand 16 (Parlamentarische Untersuchungskommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Weltkrieg).

4/ Doppelbauer, Elend, S. 112.

5/ www.deutsche-biographie.de/sfz53707.html [1.12.2014].

6/ Doppelbauer, Elend, S. 233–235.

7/ Abgedruckt in: www.freud-edition.net/handschriften/freud-sigmund/1955c-1920/gutachten-ueber-die-elektrische-behandlung-der [17.10.2014].

8/ Siehe dazu: Kurt R. Eissler: Freud und Wagner-Jauregg vor der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen, Wien 1979 sowie <http://wk1.staatsarchiv.at/sanitaet-und-hygiene/sigmund-freud-gutachten-zu-elektroschocks> [17.10.2014].

9/ Doppelbauer, Elend, S. 128f. und 135–138.

10/ Ebd., S. 161–163 und S. 170.

11/ Ebd., S. 211–213.

12/ Alexander Hold-Ferneck/Alexander Löffler (Kommission zur Erhebung Militärischer Pflichtverletzungen): Gutachten über die Frage des Kriegsnotrechtes (Deutschösterreichische Staatsdruckerei). Wien 1919.

13/ Doppelbauer, Elend, S. 213.

14/ Ebd., S. 220–223.

15/ Am 26.6.1920 musste sich Feldmarschallleutnant i.R. Johann Fernengel wegen Missbrauchs der Amts- und Dienstgewalt (er hatte im August 1915 im Grenzabschnitt Hermagor in Kärnten einen Rechtsanwalt wegen unpatriotischen Verhaltens verhaftet; nach dessen Freilassung wurde dieser aus Kärnten „abgeschafft“, durfte also nicht mehr an seinen Wohnort zurück kehren, weshalb in weiterer Folge seine berufliche Existenz ruiniert war) vor einem Sondersenat des OGH verantworten. Siehe: Doppelbauer, Elend, S. 225f.

16/ Verfahren gegen den Feldmarschallleutnant Josef Teisinger von Tüllenburg wegen seines Verhaltens als Präses einer Musterungskommission. Siehe: Doppelbauer, Elend, S. 178–197.

17/ Ebd., S. 260.

18/ Siehe den Kommentar zu den Urteilen: Die Tätigkeit des nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, StGBI. Nr. 132 gebildeten oberstgerichtlichen Spruchsenates (von Senatspräsi-

dent Dr. Zwiedinek), in: *Gerichts-Zeitung*, 72. Jg. (1921), Nr. 1, S. 7–14.

19/ Oskar Regele: Gericht über Habsburgs Wehrmacht. Wien, München 1968, S. 215.

20/ StGBI. Nr. 321/1920

21/ Die Rechtsprechung über Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege (von Generalstaatsanwalt Dr. Höpler), in: *Gerichts-Zeitung*, 71. Jg. (1920), Nr. 33–36, S. 1.

22/ BGBl. Nr. 203/1922.

23/ Doppelbauer, Elend, S. 230f. und 279.

24/ Emil Ratzehofer: Gerichtliche Verfolgung militärischer Führer in Österreich, in: *Vierteljahresschrift für Politik und Geschichte*, Nr. 2/1929, S. 137–151.

25/ Georg Lelewer: Die Kriminalität der Militärpersonen, in: Franz Exner: Krieg und Kriminalität. Leipzig 1926, S. 139ff.

26/ Roland Faber: Truth v Justice, historisch betrachtet. Österreichs vergessene 1918er-Kommission, in: *Juridikum*, Nr. 2/2005, S. 104–108.

27/ Die Untersuchung der Kriegsverbrechen, in:

Arbeiter-Zeitung, 25.3.1922.

28/ Adolf Merkl: Die Verwaltungsgesetzgebung der österreichischen Republik, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. XII, 1923/24, 162 (188), zit. nach: Faber, Truth v Justice, S. 107.

29/ Siehe: Hans Hautmann: Das Geschichtsbild über die Besatzungszeit, in: *Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft*, 12. Jg. (2005), Nr. 4, S. 5–7.

30/ Doppelbauer, Elend, S. 115.

31/ Hans Hautmann: Die Verbrechen der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg und ihre Nicht-Bewältigung nach 1918, in: http://doewweb01.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/hautmann.html [17.10.2014].

32/ Winfried R. Garscha: Kriegs- und Humanitätsverbrechen im politischen und historiographischen Diskurs nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, in: http://doewweb01.doew.at/thema/thema_alt/justiz/kriegsverbr/kriegsverbrechen.html [17.10.2014].

15. Gedenkfahrt nach Engerau am 29.3.2015

Zu Ostern 1945 – in der Nacht von 29. auf 30. März 1945 – trieben Wiener SA-Männer und „politische Leiter“ der NSDAP Hunderte ungarisch-jüdischen ZwangsarbeiterInnen vom Lager Engerau (ungar. Pozsonyligetfalu, heute Petržalka) über Hainburg nach Bad Deutsch-Altenburg, wo sie nach Mauthausen verschifft wurden. Mehr als hundert Menschen wurden erschossen, erschlagen und zu Tode misshandelt.

Das Lager Engerau war Ende November 1944 u.a. für Schanzarbeiten beim Bau des so genannten „Südostwalles“ eingerichtet worden. Bereits bis zur Evakuierung des Lagers vor der heranrückenden sowjetischen Armee Ende März 1945 kamen Hunderte ungarische Juden aufgrund der unvorstellbaren hygienischen Bedingungen und aufgrund von Misshandlungen ums Leben oder wurden von der Wachmannschaft ermordet.

Im Sommer 1945 exhumierte eine slowakische Untersuchungskommission auf dem Friedhof von Engerau die sterblichen Überreste von mehr als 400 Häftlingen, die in fünf Massengräbern an der nordöstlichen Mauer des städtischen Friedhofs verscharrt worden waren, und errichtete ein Mahnmal im Gedenken an die ungarisch-jüdischen Zwangsarbeiter. Zahlreiche österreichische SA-Männer und politische Leiter wurden zwischen

1945 und 1954 in insgesamt sechs „Engerau-Prozessen“ von einem österreichischen Volksgericht abgeurteilt, neun von ihnen erhielten eine Todesstrafe und wurden hingerichtet.

Programmablauf

9.30 Gedenkkundgebung beim Mahnmal auf dem Friedhof in Petržalka (Engerau)/Bratislava

11.00–13.00 Fahrt zu den Gedenkorten des ehemaligen Lagers Engerau in Petržalka

13.30–15.30 Gedenkveranstaltung beim Gedenkstein vor der Kirche und in der Volksschule in Wolfsthal

15.30–17.00 Gedenkort ehem. Reichsratstraße zwischen Wolfsthal und Hainburg
Friedhof Bad Deutsch-Altenburg
Kurpark Bad Deutsch-Altenburg

Historische Begleitung:

Dr.ⁱⁿ **Claudia Kuretsidis-Haider**
(Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz)

Sonntag, 29. März 2015

Abfahrt: 7.45, Rückkehr: ca. 18.00
Treffpunkt: Praterstern 1, 1020 Wien
(U-Bahn-Aufgang Heinestraße)
Unkostenbeitrag: 12,- Euro

Anmeldung: Tel.: 01/22 89 469/315
claudia.kuretsidis@nachkriegsjustiz.at
Infos: www.nachkriegsjustiz.at